

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Holger Krestel (FDP)

vom 11. Januar 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Januar 2022)

zum Thema:

„Anrufbereitschaft“ in der Polizei Berlin

und **Antwort** vom 25. Januar 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Jan. 2022)

Herrn Abgeordneten Holger Krestel (FDP)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/10582
vom 11. Januar 2022
über „Anrufbereitschaft“ in der Polizei Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

In der Geschäftsanweisung PPr Stab Nr. 07/2012 über die Alarmierung in der Polizei Berlin, welche für alle Beschäftigten der Behörde Gültigkeit hat, ist unter Pkt. 3.4 die sogenannte "Anrufbereitschaft" geregelt.

Demnach sei die "Anrufbereitschaft" ein Sonderfall der Rufbereitschaft und die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, durch fernmündliche Verbindungsaufnahme in einem festgelegten Zeitraum eine erforderliche Dienstaufnahme für einen vorher bestimmten Zeitpunkt zu erfragen und im Fall des Heranziehens den Dienst aufzunehmen.

1. Auf welcher gesetzlichen Grundlage erfolgt die in einer Geschäftsanweisung aus dem Jahr 2012 geregelte Anordnung der "Anrufbereitschaft", wer trifft diese Anordnung und in welcher Form wird diese Anordnung möglicherweise delegiert?

Zu 1.:

Die in der Geschäftsanweisung (GA) PPr Stab Nr. 7/2012 über die Alarmierung in der Polizei Berlin unter Punkt 3.4 geregelte Anrufbereitschaft ist eine Sonderform der Rufbereitschaft. Die Anordnung der Rufbereitschaft erfolgt auf der Grundlage von § 35 Beamtenstatusgesetz (BeamStG) in Verbindung mit § 69 Abs. 3 Landesbeamtengesetz (LBG), wonach die Dienstkraft angewiesen werden kann, sich während der dienstfreien Zeit in erreichbarer Nähe des Dienstortes aufzuhalten, wenn besondere dienstliche Verhältnisse es dringend erfordern. Rufbereitschaft ist das Bereithalten der hierzu verpflichteten Dienstkraft in ihrer Häuslichkeit (Hausrufbereitschaft) oder das Bereithalten an einem von ihr anzuzeigenden und dienstlich genehmigten Ort ihrer Wahl (Wahlrufbereitschaft), um bei Bedarf zu Dienstleistungen sofort abgerufen werden zu können. Die Befugnisse zur Anordnung von Rufbereitschaft sind in der GA SE Pers

Nr. 1/2017 über die Übertragung von Befugnissen zur Anordnung oder Genehmigung von Mehrarbeit und Überstunden sowie zur Gewährung von Mehrarbeits- und Überstundenvergütung und zur Anordnung von Rufbereitschaft für Beamtinnen und Beamte sowie für Tarifbeschäftigte abschließend geregelt.

2. Welche Festlegungen gab es bzw. gibt es für den festgelegten Zeitraum der angeordneten fernmündlichen Verbindungsaufnahme und wer trifft diese Festlegung bzw. wohin wird diese Festlegung delegiert?

Zu 2.:

Die Festlegung des Zeitpunktes der Kontaktaufnahme trifft die gemäß der GA PPr Stab Nr. 7/2012 zur Anordnung befugte Stelle im Einzelfall.

2.1. Zu welchen Tageszeiten wurden in der Vergangenheit die Zeiträume festgelegt, in denen eine fernmündliche Verbindungsaufnahme im Rahmen der Anrufbereitschaft zu erfolgen hat?

2.2. In welchem Umfang wird in den einzelnen Dienststellen von der Anrufbereitschaft Gebrauch gemacht (bitte tabellarische Aufstellung nach Direktionen, Abschnitten und Personalkörpern, die in der Gliederung Direktionen/Abschnitte nicht erfasst sind)?

Zu 2.1 und 2.2:

Eine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellung erfolgt in der Polizei Berlin nicht.

3. Wird die Zeit des eigentlichen Anrufes verbunden mit den durch die Inbereitschafthaltung verbundenen Einschränkungen der persönlichen Freizeit als Arbeitszeit gewertet und wie erfolgt die arbeitszeitrechtliche Erfassung?

Zu 3.:

Zeiten der Rufbereitschaft sind kein vergütungsfähiger Dienst in Bereitschaft, können aber abzüglich der Zeiten der tatsächlichen dienstlichen Inanspruchnahme mit 12,5 vom Hundert der Zeit der Rufbereitschaft durch Gewährung von Freizeitausgleich abgegolten werden. Die Dokumentation erfolgt im Zeiterfassungssystem „Personal- und Zeitmanagement“ der Polizei Berlin.

4. Wenn Frage 3 zutreffend, wie erfolgt die Beteiligung der zuständigen Personalvertretungen für diese Art der Arbeitszeitanordnung?

Zu 4.:

Die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen wird gemäß den Vorgaben des Sozialgesetzbuches IX, die Frauenvertreterin nach dem Landesgleichstellungsgesetz und der Personalrat unter Berücksichtigung der Vorgaben des Personalvertretungsgesetzes (PersVG) beteiligt.

5. Handelt es sich bei der Anordnung der "Anrufbereitschaft" um einen mitbestimmungspflichtigen Tatbestand gemäß PersVG Berlin?

Zu 5.:

Ja.

6. Aus welchen Gründen ist die Anordnung von Anrufbereitschaften bei Tarifbeschäftigten gemäß Geschäftsanweisung (Pkt. 3.4 Abs. 2 S.2) ausgeschlossen?

Zu 6.:

Eine Anrufbereitschaft im Sinne der GA PPr Stab Nr. 7/2012 über die Alarmierung in der Polizei Berlin ist in den in § 7 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) abschließend aufgezählten Sonderformen der Arbeit nicht aufgeführt. Eine Anrufbereitschaft gehört daher nicht zu den tarifvertraglichen Pflichten von Tarifbeschäftigten.

Berlin, den 25. Januar 2022

In Vertretung

Torsten Akmann

Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport